

## **Zwischennutzungen: Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1); Teilrevision**

### **Bauordnung der Stadt Bern (BO)**

#### **Änderung**

*Die Stimmberechtigten der Stadt Bern,  
auf Antrag des Stadtrates,  
beschliessen:*

#### **I.**

*Die Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO) wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):*

### **7. Kapitel (neu): Zwischennutzung**

#### **Art. 27a (neu)**

<sup>1</sup> *Als Zwischennutzungen gelten alle Arten von befristeten Nutzungen.*

<sup>2</sup> *Zwischennutzungen sind ausser in den Schutz- und Landwirtschaftszonen in allen Zonen zonenkonform, wenn sie*

- a. *der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen oder*
- b. *Liegenschaften betreffen, für deren bewilligten Nutzungszweck objektiv kein Bedarf besteht.*

<sup>3</sup> *Im Sinne von Absatz 2 zonenkonforme Zwischennutzungen können für eine Dauer von bis zu fünf Jahren bewilligt werden, wenn*

- a. *dafür nur bestehende Bauten umgenutzt oder leicht entfernbare Neubauten aufgestellt werden,*
- b. *sie den im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden kantonalen und eidgenössischen Vorschriften entsprechen,*
- c. *bei Neubauten allseitig ein Grenzabstand eingehalten ist, welcher der Hälfte der Fassadenhöhe entspricht, mindestens jedoch 4 m und höchstens 8 m beträgt,*
- d. *die mit dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan festgelegten Grenzwerte eingehalten sind und*
- e. *keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.*

<sup>4</sup> *Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 noch gegeben, kann die Baubewilligungsbehörde die Dauer der Zwischennutzung auf maximal acht Jahre verlängern. Absatz 5 bleibt vorbehalten.*

<sup>5</sup> Wird während der bewilligten Dauer der Zwischennutzung eine Planung für das betreffende Grundstück öffentlich aufgelegt, kann die Baubewilligungsbehörde die Dauer der Zwischennutzung bis höchstens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Planung verlängern.

<sup>6</sup> Eine Verlängerung nach den Absätzen 4 oder 5 ist ausgeschlossen, wenn die Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung nicht eingehalten worden sind.

<sup>7</sup> Bei Ablauf der Bewilligung muss die Zwischennutzung beendet und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt sein.

## **II.**

*Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.*

Bern,

NAMENS DES STADTRATS

Präsident

Ratssekretärin

## Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	16.05.2018 - 15.06.2018
Mitwirkungsbericht:	18.12.2018
Vorprüfungsbericht:	22.07.2019
Öffentliche Auflage:	24.08.2019 – 23.09.2019
Publikation im Anzeiger Region Bern:	23.08.2019

---

Einsprachen:	10
Einspracheverhandlungen:	2
Erledigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	10
Rechtsverwahrungen:	--

---

Gemeinderatsbeschluss Nr.:	--
Stadtratsbeschluss vom:	--
Beschlossen durch die Stimmberechtigten am:	--
	Ja: --, Nein: ---

---

Namens der Stadt Bern:

**Der Stadtpräsident**  
Alec von Graffenried

**Der Stadtschreiber**  
Dr. Jürg Wichtermann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bern, den \_\_\_\_\_

**Der Stadtschreiber**  
Dr. Jürg Wichtermann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

**Stadt Bern**

Stadtplanungsamt  
Zieglerstrasse 62  
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 70 10  
stadtplanungsamt@bern.ch  
www.bern.ch/stadtplanung